
Entscheid betreffend den Schutz der Moore: "Bärfel", "Triest", "Blasestafel" und "Mutterseewji", Gemeinde Oberwald

vom 19.06.1996 (Stand 05.07.1996)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Objekt Nr. 439, Bärfel);

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore vom 7. September 1994 (Objekte Nr. 1783, Triest; Nr. 1787, Blasestafel; Nr. 3702, Bärfel);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen Artikel 186 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;

auf Antrag des Departements für Umwelt und Raumplanung,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiete

¹ Folgende Moore auf Gebiet der Gemeinde Oberwald werden zu Schutzgebieten erklärt: Bärfel, Triest, Blasestafel (teilweise auf Gemeindegebiet Ulrichen) und Mutterseewji. Ihre Grenzen sind auf einem Auszug der Landeskarte 1:5'000 eingezeichnet, der dem Original dieses Entscheides beigelegt ist.

² Die Schutzgebiete werden an Ort auf einer gut zugänglichen Stelle auf Informationstafeln dargestellt und sind im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Schutzzonen auszuscheiden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

451.327

Art. 2 Zweck

¹ Der Schutz dieser Gebiete bezweckt:

- a) die ungeschmälernte Erhaltung dieser Feuchtgebiete von hohem Wert mit ihrer speziellen und seltenen Flora und Fauna;
- b) die Erhaltung der naturnahen Gletscherschlifflandschaften mit Felsrippen, vermoorten Hangterrassen und Zwergstrauchheiden;
- c) die Verhinderung von schädigenden Einwirkungen jeglicher Art;
- d) die Information der Bevölkerung über die Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

¹ Das zuständige Departement ergreift die für den Unterhalt der Schutzgebiete notwendigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

¹ In den Schutzgebieten sind jegliche Arbeiten und Neubauten, welche die Naturnähe gefährden, verboten. Insbesondere sind untersagt:

- a) Drainagen oder künstliche Wasserführung;
- b) das Einleiten von Abwasser;
- c) das Ausbringen von Dünger jeglicher Art;
- d) das Betreten der Moorflächen;
- e) jegliches Befahren des geschützten Areals;
- f) das Ablagern von Material;
- g) das Pflücken von Pflanzen;
- h) das Einfangen von Tieren;
- i) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Abweichungen

¹ Ausnahmegewilligungen können vom zuständigen Departement zur Erhaltung und Pflege der Biotope sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

Art. 6 Landwirtschaftliche Nutzung

¹ Die traditionelle Sommerbeweidung mit einem angemessenen Viehbestand ausserhalb der Moorgebiete wird gewährleistet. Die sensiblen Moorgebiete werden durch geeignete Massnahmen geschützt.

Art. 7 Aufsicht

¹ Das Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, jede Übertretung des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das zuständige Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

² Der Verursacher von Schäden kann zur Übernahme der Kosten der Wiederinstandstellung verpflichtet werden.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
19.06.1996	05.07.1996	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 27/1996

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	19.06.1996	05.07.1996	Erstfassung	BO/Abl. 27/1996